



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 22/2025
vom 13. Februar 2025
Geschäftsverzeichnismrn. 8173, 8174, 8175, 8178 und 8180

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 2023 « zur Abänderung des Flämischen Raumordnungskodex vom 15. Mai 2009, des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten und des Dekrets vom 25. April 2014 über komplexe Projekte, was die Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Rates für Genehmigungsstreitsachen betrifft », erhoben von Geert Van Grieken und anderen, vom Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, von der Regierung der Französischen Gemeinschaft, von der Wallonischen Regierung und von Arnout Schelstraete.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit fünf Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 27. und 28. Februar 2024 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 28. und 29. Februar und 1. März 2024 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 2023 « zur Abänderung des Flämischen Raumordnungskodex vom 15. Mai 2009, des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten und des Dekrets vom 25. April 2014 über komplexe Projekte, was die Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Rates für Genehmigungsstreitsachen betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. August 2023): Geert Van Grieken, Benjamin Daro und Gérard Baudru, unterstützt und vertreten durch RA Sam De Nyn, in Antwerpen zugelassen, das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten durch RA Nicolas Bonbled und RÄin Camila Dupret Torres, in Brüssel zugelassen, die Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA Jérôme Sohier, in Brüssel zugelassen, die

Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Michel Kaiser, in Brüssel zugelassen, und Arnout Schelstraete.

Diese unter den Nummern 8173, 8174, 8175, 8178 und 8180 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin Aube Wirtgen und RA Sietse Wils, in Brüssel zugelassen, und durch RA Stefan Sottiaux und RÄin Claire Buggenhoudt, in Antwerpen zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 11. Dezember 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind und den Sitzungstermin auf den 15. Januar 2025 anberaunt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 2025

- erschienen
- . RA Nicolas Bonbled, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8174,
- . RA Jérôme Sohier, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8175,
- . RA Michel Kaiser, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8178,
- . Arnout Schelstraete, klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8180, persönlich,
- . RA Stefan Sottiaux und RÄin Claire Buggenhoudt, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richterinnen Joséphine und Emmanuelle Bribosia Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8173, 8174, 8175, 8178 und 8180 beantragen alle die Nichtigkeitserklärung des Dekrets vom 14. Juli 2023 « zur Abänderung des Flämischen Raumordnungskodex vom 15. Mai 2009, des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten und des Dekrets vom 25. April 2014 über komplexe Projekte, was die Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Rates für Genehmigungsstreitsachen betrifft » (nachstehend: Dekret vom 14. Juli 2023).

B.2.1. Durch dieses Dekret werden « die gerichtlichen Beschwerden gegen die Beschlüsse über die endgültige Festlegung räumlicher Ausführungspläne und städtebaulicher Verordnungen sowie gegen Vorzugsbeschlüsse und Projektbeschlüsse zu komplexen Projekten » dem Rat für Genehmigungsstreitsachen zugewiesen, « ein unabhängiges flämisches administratives Rechtsprechungsorgan, das durch den Flämischen Raumordnungskodex geschaffen wurde » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1726/1, S. 3).

Vor dem Dekret vom 14. Juli 2023 wiesen « die Rechtsvorschriften [...] die Streitigkeiten über die vorerwähnten Beschlüsse keinem spezifischen Rechtsprechungsorgan zu », wodurch « die relevanten Streitsachen [...] aufgrund von Artikel 14 § 1 des Gesetzes über den Staatsrat zur Restzuständigkeit des Staatsrats, Verwaltungsstreitsachenabteilung, [gehörten] » (ebenda).

B.2.2. Das Dekret vom 14. Juli 2023 führt also dazu, dass die gerichtlichen Beschwerden gegen die vorerwähnten Beschlüsse der Zuständigkeit des Staatsrats, Verwaltungsstreitsachenabteilung, entzogen und dem durch Artikel 4.8.1 des Flämischen Raumordnungskodex vom 15. Mai 2009 geschaffenen Rat für Genehmigungsstreitsachen zugewiesen werden.

Der Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung, bleibt allerdings dafür zuständig, nach Artikel 14 § 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat über die Kassationsbeschwerden zu entscheiden, die gegen die Entscheidungen des Rats für Genehmigungsstreitsachen eingelegt werden (ebenda, S. 18).

B.3. Laut den Vorarbeiten wollte der Dekretgeber mit dem Dekret vom 14. Juli 2023 « ein günstiges Investitionsklima schaffen, indem die Verwaltungsrechtsprechung im Umgebungsrecht schneller und effizienter ausgestaltet wird, ohne den Rechtsschutz der Interessehabenden zu beeinträchtigen » (ebenda, S. 6). Ferner wollte er « die Unklarheit für den Rechtsuchenden » beseitigen, die nach seiner Ansicht auf « die Verflechtung der Verfahren in diesem Bereich vor dem Staatsrat und vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen » zurückzuführen ist, wobei « eine Umgebungsgenehmigung oder ein Enteignungsbeschluss im vorhandenen Rahmen beim Rat für Genehmigungsstreitsachen angefochten werden muss, [während] eine Beschwerde gegen den relevanten räumlichen Ausführungsplan oder die einschlägige städtebauliche Verordnung an den Staatsrat zu richten [ist] » (ebenda, S. 4). Der Dekretgeber wollte ebenso die flämische Verwaltungsrechtsprechung in Umgebungssachen optimieren, indem doppelte Arbeit vermieden wird, unter anderem in der Situation, in der « die Rechtswidrigkeit des räumlichen Ausführungsplans oder der städtebaulichen Verordnung [...], als Einrede der Rechtswidrigkeit, in einem Verfahren beim Rat für Genehmigungsstreitsachen geltend gemacht [wird] », wodurch sowohl der Rat für Genehmigungsstreitsachen als auch der Staatsrat die Rechtmäßigkeit des räumlichen Ausführungsplans oder der städtebaulichen Verordnung prüfen müssen (ebenda). In diesem Rahmen weist er außerdem darauf hin, dass « [der Rat für Genehmigungsstreitsachen] die Entscheidung des Staatsrats in der Praxis oft abwartet, um eine entgegengesetzte Rechtsprechung zu vermeiden », und dass « die lange Verfahrensdauer beim Staatsrat [...] somit mittelbar für eine Verzögerung in der Genehmigungsstreitsache auf flämischer Ebene [sorgt] » (ebenda, SS. 4 und 5).

B.4.1. Durch die Artikel 2 bis 6 und 8 des Dekrets vom 14. Juli 2023 werden die Artikel 2.2.10, 2.2.15, 2.2.21, 2.3.1, 2.3.2 und 4.8.2 des Flämischen Raumordnungskodex abgeändert zum Zwecke der Zuweisung der Zuständigkeit an den Rat für Genehmigungsstreitsachen hinsichtlich Entscheidungen über Beschwerden gegen

- Beschlüsse über die endgültige Festlegung von regionalen, provinziellen und kommunalen räumlichen Ausführungsplänen und

- Beschlüsse über die endgültige Festlegung von regionalen, provinziellen und kommunalen städtebaulichen Verordnungen.

Nach den vorerwähnten Artikeln 2.2.10, 2.2.15, 2.2.21, 2.3.1 und 2.3.2 des Flämischen Raumordnungskodex, abgeändert durch das Dekret vom 14. Juli 2023, können diese Beschlüsse vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen angefochten werden « in Übereinstimmung mit und unter Beachtung der Regeln in Kapitel VIII von Titel IV sowie der Regeln, die in Bezug auf die Streitsachen vor diesem Rechtsprechungsorgan durch oder kraft des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten festgelegt wurden ».

Die Artikel 9 und 10 des Dekrets vom 14. Juli 2023 ändern die zu Kapitel VIII von Titel IV des Flämischen Raumordnungskodex gehörenden Artikel 4.8.11 und 4.8.21 ab in Bezug auf die Festlegung « der Parteien, die Beschwerde gegen einen räumlichen Ausführungsplan oder eine städtebauliche Verordnung einlegen können », « der Parteien [...], die in einem Verfahren beim Rat für Genehmigungsstreitsachen betreffend einen räumlichen Ausführungsplan oder eine städtebauliche Verordnung intervenieren können » und « der einschlägigen Beschwerdefrist » (ebenda, S. 27).

Artikel 7 des Dekrets vom 14. Juli 2023 ändert Artikel 2.6.7 Absatz 1 Nr. 1 des Flämischen Raumordnungskodex ab, um diese Bestimmung mit den dem Rat für Genehmigungsstreitsachen zugewiesenen neuen Zuständigkeiten in Einklang zu bringen.

B.4.2. Durch die Artikel 11 bis 13 des Dekrets vom 14. Juli 2023 werden die Artikel 2, 10 und 12 des flämischen Dekrets vom 4. April 2014 « über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten » (nachstehend: Dekret vom 4. April 2014) abgeändert.

Artikel 11 des Dekrets vom 14. Juli 2023 ändert Artikel 2 des Dekrets vom 4. April 2014 ab, um diese Bestimmung mit den dem Rat für Genehmigungsstreitsachen zugewiesenen neuen Zuständigkeiten in Einklang zu bringen.

Artikel 12 des Dekrets vom 14. Juli 2023 fügt Artikel 10 Absatz 5 des Dekrets vom 4. April 2014 folgenden Satz hinzu:

« Le président de la juridiction administrative flamande, visée à l'article 2, 1^o, b), assure le traitement prioritaire des recours contre les arrêtés portant la fixation définitive de plans

d'exécution spatiale et de règlements d'urbanisme et contre les arrêtés définitifs relatifs à la préférence et les arrêtés relatifs au projet en matière de projets complexes ».

Artikel 13 des Dekrets vom 14. Juli 2023 fügt Artikel 12 Absatz 2 des Dekrets vom 4. April 2014 folgenden Satz hinzu:

« La juridiction administrative précitée a également une chambre exclusivement compétente pour les recours contre des arrêtés définitifs relatifs à la préférence et des arrêtés relatifs au projet en matière de projets complexes ».

B.4.3. Durch die Artikel 14 bis 18 des Dekrets vom 14. Juli 2023 werden die Artikel 2, 36, 43, 44 und 45 des Dekrets der Flämischen Region vom 25. April 2014 « über komplexe Projekte » (nachstehend: Dekret vom 25. April 2014) abgeändert.

Artikel 18 Nr. 1 des Dekrets vom 14. Juli 2023 ersetzt Artikel 45 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2014, um dem Rat für Genehmigungsstreitsachen die Zuständigkeit zuzuweisen, über Beschwerden gegen endgültig festgelegte Vorzugsbeschlüsse und endgültig festgelegte Projektbeschlüsse zu komplexen Projekten zu entscheiden, und zwar wie folgt:

« L'arrêté relatif à la préférence fixé définitivement et l'arrêté relatif au projet fixé définitivement peuvent être contestés par un recours devant le Conseil du Contentieux des Permis, par chaque partie qui fait preuve d'un préjudice ou d'un intérêt, en application des règles en matière de règlement des différends devant cette juridiction, fixées par ou en vertu du décret du 4 avril 2014 relatif à l'organisation et à la procédure de certaines juridictions administratives flamandes ».

Artikel 18 Nr. 2 des Dekrets vom 14. Juli 2023 fügt in Artikel 45 des Dekrets vom 25. April 2014 einen dritten und einen vierten Absatz ein, in denen die Beschwerdefrist und die Parteien festgelegt sind, die im Verfahren intervenieren können.

Durch die Artikel 14 bis 17 des Dekrets vom 14. Juli 2023 werden die Artikel 2, 36, 43 und 44 des Dekrets vom 25. April 2014 abgeändert, um diese Bestimmungen mit den dem Rat für Genehmigungsstreitsachen zugewiesenen neuen Zuständigkeiten in Einklang zu bringen.

B.4.4. Die Artikel 19 und 20 des Dekrets vom 14. Juli 2023 regeln das Inkrafttreten dieses Dekrets und legen fest:

« Art. 19. Le présent décret s'applique aux arrêtés visés à l'article 4.8.2, 1° et 2°, du Code flamand de l'Aménagement du Territoire du 15 mai 2019, et à l'article 45, alinéa 1er, du décret du 25 avril 2014 relatif aux projets complexes tel que modifié par le présent décret, qui sont pris à partir de la date d'entrée en vigueur du présent décret.

Art. 20. Le présent décret entre en vigueur à la date fixée par le Gouvernement flamand, et au plus tard le 31 décembre 2024 ».

Zur Hauptsache

B.5. Das Vereinigte Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Wallonische Regierung führen im ersten Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8174, im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8175 beziehungsweise im einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8178 im Wesentlichen an, dass das Dekret vom 14. Juli 2023, indem es die Zuständigkeit des Rats für Genehmigungsstreitsachen auf Beschwerden erweitere, die gegen die in diesem Dekret genannten Beschlüsse gerichtet seien, die Zuständigkeit des Föderalgesetzgebers beeinträchtige, administrative Rechtsprechungsorgane zu schaffen und deren Zuständigkeiten festzulegen, sowie die Zuständigkeit des Föderalgesetzgebers, die Zuständigkeiten des Staatsrats festzulegen. Sie machen ebenso geltend, dass die Bedingungen nicht erfüllt würden, die in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) vorgesehen seien, was den Rückgriff auf die impliziten Zuständigkeiten betreffe.

B.6. Artikel 160 der Verfassung behält dem föderalen Gesetzgeber die Zuständigkeit vor, die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Staatsrates, einschließlich der Verfahrensregeln, zu bestimmen und die Fälle festzulegen, in denen der Staatsrat als Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wege eines Entscheids befindet und Gutachten abgibt.

Artikel 161 der Verfassung behält dem föderalen Gesetzgeber die Zuständigkeit vor, Verwaltungsgerichtsbarkeiten einzusetzen, ihre Zuständigkeiten zu definieren und die bei ihnen anwendbaren Verfahrensregeln festzulegen.

B.7. Insofern das Dekret vom 14. Juli 2023 Beschwerden einführt, die beim Rat für Genehmigungsstreitsachen eingelegt werden können, der ein administratives

Rechtsprechungsorgan ist, und insofern dieses Dekret diese Beschwerden der Zuständigkeit des Staatsrats, Verwaltungsstreitsachenabteilung, entzieht, ist der Dekretgeber grundsätzlich nicht befugt, die betreffenden Bestimmungen zu verabschieden.

B.8. Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erlaubt es jedoch dem Dekretgeber, ein Dekret zur Regelung einer föderalen Angelegenheit anzunehmen, sofern diese Bestimmung für die Ausübung seiner Zuständigkeiten notwendig ist, diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und dieses Dekret auf die föderale Angelegenheit nur marginale Auswirkungen hat.

B.9. Aus den Vorarbeiten zu den Artikeln 160 und 161 der Verfassung geht hervor, dass die Rechtfertigung mit den impliziten Zuständigkeiten es den föderierten Teilgebieten nicht erlaubt, « ein allgemeines System von Verwaltungsgerichtsbarkeiten zu entwickeln oder gar eine allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit zu schaffen » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-48/2°, S. 11). Nur die Schaffung von « spezifischen » Rechtsprechungsorganen ist in diesem Rahmen möglich (ebenda).

Aus diesen Vorarbeiten ergibt sich ferner, dass die Bedingung marginaler Auswirkungen « unter anderem besagt, dass die betreffenden grundlegenden Prinzipien zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden dürfen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 831/1, SS. 3 und 4).

B.10.1. Der Rat für Genehmigungsstreitsachen wurde geschaffen durch Artikel 36 des Dekrets der Flämischen Region vom 27. März 2009 « zur Anpassung und Ergänzung der Raumplanungs-, Genehmigungs- und Rechtsdurchsetzungspolitik » (nachstehend: Dekret vom 27. März 2009). Der durch diesen Artikel in das Dekret der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 « über die Organisation der Raumordnung » (nachstehend: Dekret vom 18. Mai 1999) eingefügte Artikel 133/56 Absatz 2 sah vor, dass der Rat für Genehmigungsstreitsachen als administratives Rechtsprechungsorgan über die Beschwerden entscheidet, die eingelegt werden gegen:

« 1° les décisions d'autorisation, étant des décisions administratives explicites ou tacites, prises en dernier ressort administratif, quant à l'octroi ou le refus d'une autorisation;

2° les décisions de validation, étant des décisions administratives portant validation ou refus de validation d'une attestation *as-built*;

3° les décisions d'enregistrement, étant des décisions administratives dans le contexte desquelles une construction ' réputée autorisée ' est incluse dans le registre des permis ou dans le contexte desquelles une telle inclusion est refusée ».

B.10.2. In seinem Entscheid Nr. 8/2011 vom 27. Januar 2011 (ECLI:BE:GHCC:2011:ARR.008) hat der Gerichtshof geurteilt, dass Artikel 133/56 des Dekrets vom 18. Mai 1999, eingefügt durch Artikel 36 des Dekrets vom 27. März 2009, die Bedingungen der impliziten Zuständigkeiten erfüllte.

In Bezug auf die Bedingung marginaler Auswirkungen auf die dem Föderalgesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeiten hat der Gerichtshof in diesem Entscheid geurteilt:

« B.8.9. Die Auswirkungen auf die dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit sind schließlich marginal, da die Zuständigkeit des Rates für Genehmigungsstreitsachen auf die Beschwerden begrenzt ist, die gegen Einzelentscheidungen im Sinne von Artikel 133/56 Absatz 2 des Dekrets vom 18. Mai 1999 eingereicht werden.

B.8.10.1. Laut Artikel 160 der Verfassung werden die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Staatsrates durch Gesetz bestimmt. Aufgrund von Artikel 14 § 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat befindet die Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates ' über Kassationsbeschwerden gegen die von administrativen Rechtsprechungsorganen in letzter Instanz gefassten Entscheidungen in Streitsachen wegen Verletzung des Gesetzes beziehungsweise wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften '.

B.8.10.2. In den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen wurde ausdrücklich bestätigt, dass die Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates in Anwendung des vorerwähnten Artikels 14 § 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat als Kassationsrichter in Bezug auf Beschlüsse des Rates für Genehmigungsstreitsachen auftritt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2008-2009, Nr. 2011/1, S. 211), was im vorliegenden Fall notwendig ist im Lichte der Beurteilung der marginalen Beschaffenheit der Maßnahme.

B.8.10.3. Folglich schränken die angefochtenen Bestimmungen die Zuständigkeiten des Staatsrates nicht übermäßig ein, so dass der Dekretgeber nur marginal auf die diesbezüglich dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit übergegriffen hat ».

B.10.3. Die Bestimmungen des Dekrets vom 18. Mai 1999, die sich auf den Rat für Genehmigungsstreitsachen beziehen, wurden in den Flämischen Raumordnungskodex aufgenommen (Artikel 4.8.1 ff. des Flämischen Raumordnungskodex).

B.10.4. Mit dem Dekret der Flämischen Region vom 25. April 2014 « über die Umgebungsgenehmigung » wurde die Zuständigkeit des Rats für Genehmigungsstreitsachen

auf Beschwerden gegen Entscheidungen bezüglich einer Umgebungsgenehmigung erweitert (Artikel 105), die sich nicht nur auf die städtebaulichen Aspekte der genehmigten Handlung bezieht, sondern auch auf unter anderem deren Umweltaspekte.

Mit dem flämischen Dekret vom 24. Februar 2017 « über die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit » wurden die Zuständigkeiten des Rats für Genehmigungsstreitsachen auf Beschwerden gegen endgültige Enteignungsbeschlüsse erweitert (Artikel 43).

B.11.1. Während sich die Zuständigkeit des Rats für Genehmigungsstreitsachen für die Nichtigerklärung und die Aussetzung administrativer Rechtshandlungen vor dem angefochtenen Dekret vom 14. Juli 2023 im Wesentlichen auf Rechtshandlungen mit individueller Tragweite bezog, breitet dieses Dekret diese Zuständigkeit auf Rechtshandlungen mit Verordnungscharakter aus.

B.11.2. Angesichts der bereits dem Rat für Genehmigungsstreitsachen zugewiesenen Zuständigkeiten führt die Zuständigkeitserweiterung, die im angefochtenen Dekret vorgesehen ist, dazu, dass dieser Rat im Wesentlichen für allgemeine Streitsachen im Bereich des Umgebungsrechts in der Flämischen Region zuständig wird.

Diese Zuständigkeitserweiterung hat ebenso zur Folge, dass der Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung, nicht mehr für diese Streitsachen zuständig ist.

B.12. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Dekrets, der zum angefochtenen Dekret geführt hat, ausgeführt hat, wurde « der Staatsrat [...] als höchstes administratives Rechtsprechungsorgan gegründet, um neben dem Rechtsschutz, den die Gerichtshöfe und Gerichte sicherstellen, einen zusätzlichen Rechtsschutz vor rechtswidrigen Verwaltungshandlungen zu bieten », und galt « die Möglichkeit, Beschlüsse mit Verordnungscharakter, deren Anwendung der Richter bis zu dem Zeitpunkt ausschließlich aufgrund von Artikel 159 der Verfassung ablehnen konnte, durch den Staatsrat *erga omnes* für nichtig erklären zu lassen », als « einer der wichtigsten Beweggründe für die Gründung des Staatsrats » (StR, Gutachten Nr. 72.576/AV vom 15. Februar 2023; *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023; Nr. 1726/1, SS. 53 und 54). Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hat dabei berechtigterweise Folgendes angemerkt:

« L'annulation de décisions administratives de nature réglementaire fait effectivement partie du noyau dur des compétences qui sont attribuées au juge en matière d'annulation pour excès de pouvoir. Vu la portée normative des actes administratifs réglementaires et le potentiellement large champ d'application *ratione personae* de tels actes, leur annulation pour cause d'illégalité, comparée à l'annulation de décisions à portée individuelle, présente un degré de gravité particulier qui explique et justifie le choix du législateur fédéral d'attribuer à la section du contentieux administratif du Conseil d'État une compétence centralisée en la matière » (ebenda, S. 54).

B.13.1. Die grundsätzliche Zentralisierung der Zuständigkeit für gerichtliche Beschwerden zur Nichtigerklärung von administrativen Rechtshandlungen mit Verordnungscharakter beim Staatsrat stellt ein Artikel 160 der Verfassung zugrunde liegendes grundlegendes Prinzip im Sinne der in B.9 Absatz 2 angeführten Vorarbeiten zu diesem Verfassungsartikel dar.

Von diesem Prinzip können die Gemeinschaften und die Regionen nicht abweichen, ohne die mit den impliziten Zuständigkeiten verbundene Bedingung der marginalen Auswirkungen auf die Föderalzuständigkeiten zu beeinträchtigen.

B.13.2. Da sich die durch das angefochtene Dekret dem Rat für Genehmigungsstreitsachen zugewiesene Zuständigkeit auf administrative Rechtshandlungen mit Verordnungscharakter bezieht, sind die Auswirkungen dieses Dekrets auf die Zuständigkeiten der Föderalbehörde nicht marginal.

Der Umstand, dass der Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung, dafür zuständig bleibt, aufgrund von Artikel 14 § 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat über die Kassationsbeschwerden zu entscheiden, die gegen Entscheidungen des Rats für Genehmigungsstreitsachen eingelegt werden, reicht vorliegend nicht aus, um die Bedingung der marginalen Auswirkungen auf die Föderalzuständigkeiten zu erfüllen.

B.13.3. Da die Bedingung der marginalen Auswirkungen auf die Föderalzuständigkeiten nicht erfüllt ist, müssen die weiteren mit den impliziten Zuständigkeiten verbundenen Bedingungen nicht untersucht werden.

B.14. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8174, der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8175 und der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8178 sind begründet.

Angesichts des Umstands, dass die Bestimmungen des Dekrets vom 14. Juli 2023 entweder die beanstandete Zuständigkeitserweiterung des Rats für Genehmigungsstreitsachen regeln oder damit untrennbar verbunden sind, ist dieses Dekret vollständig für nichtig zu erklären.

B.15. Da die Prüfung der in den Rechtssachen Nrn. 8173 und 8180 angeführten Klagegründe und der sonstigen in den Rechtssachen Nrn. 8174 und 8175 angeführten Klagegründe oder Teile der Klagegründe nicht zu einer umfassenderen Nichtigerklärung führen kann, müssen diese Klagegründe beziehungsweise Teile der Klagegründe sowie die Einreden der Flämischen Regierung nicht untersucht werden.

B.16.1. Nach Artikel 20 des Dekrets vom 14. Juli 2023 tritt dieses Dekret an einem von der Flämischen Regierung festzulegenden Datum, spätestens am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Da die Flämische Regierung kein Datum des Inkrafttretens festgelegt hat, ist das Dekret vom 14. Juli 2023 am 31. Dezember 2024 in Kraft getreten.

Nach Artikel 19 des Dekrets vom 14. Juli 2023 findet das Dekret auf Beschlüsse im Sinne von Artikel 4.8.2 Nrn. 1 und 2 des Flämischen Raumordnungskodex und Artikel 45 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2014 Anwendung, die seit dem Datum des Inkrafttretens des Dekrets vom 14. Juli 2023 gefasst wurden.

B.16.2. Aus den vorerwähnten Bestimmungen ergibt sich, dass der Rat für Genehmigungsstreitsachen, seit dem 31. Dezember 2024, die zuständige gerichtliche Instanz für Beschwerden ist, die gegen Beschlüsse über die endgültige Festlegung von regionalen, provinziellen und kommunalen räumlichen Ausführungsplänen, gegen Beschlüsse über die endgültige Festlegung von regionalen, provinziellen und kommunalen städtebaulichen Verordnungen sowie gegen Vorzugsbeschlüsse und Projektbeschlüsse zu komplexen Projekten eingelegt werden, soweit diese Beschlüsse am oder nach dem 31. Dezember 2024 gefasst worden sind.

B.16.3. Es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Entscheids beim Rat für Genehmigungsstreitsachen gerichtliche Beschwerden in Anwendung der Bestimmungen des Dekrets vom 14. Juli 2023 anhängig gemacht worden sind. Die Rückwirkung der Nichtigerklärung des Dekrets vom 14. Juli 2023 hat zur Folge, dass sich der Rat für Genehmigungsstreitsachen in Bezug auf diese Beschwerden für unzuständig erklären muss und anzunehmen ist, dass der Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung, dafür weiterhin zuständig ist.

B.17.1. Gemäß Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 « zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates » verjähren die Beschwerden im Sinne von Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat 60 Tage nach Veröffentlichung oder Notifizierung der angefochtenen Akte, Regelungen oder Entscheidungen. Es ist möglich, dass diese Frist in Bezug auf einige der in B.16.2 erwähnten Beschlüsse zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Entscheids bereits nahezu oder ganz abgelaufen ist.

B.17.2. Um den betreffenden Rechtsuchenden das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf beim zuständigen Rechtsprechungsorgan zu garantieren, muss eine Frist von sechzig Tagen gewährt werden, um eine Beschwerde beim Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung, gegen die in B.16.2 erwähnten Beschlüsse einzulegen, die zwischen dem 31. Dezember 2024 und der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* gefasst worden sind. Diese Frist beginnt am Tag dieser Veröffentlichung, da davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer erst ab diesem Zeitpunkt Kenntnis vom zuständigen Rechtsprechungsorgan und dem einschlägigen Verfahren hat.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt das Dekret der Flämischen Region vom 14. Juli 2023 « zur Abänderung des Flämischen Raumordnungskodex vom 15. Mai 2009, des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten und des Dekrets vom 25. April 2014 über komplexe Projekte, was die Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Rates für Genehmigungsstreitsachen betrifft » für nichtig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. Februar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen